



Für Umwelt- und Klimaschutz

www.oekokauf.wien.at

Kriterienkatalog 04020

1. März 2011

Staubsauger



StadT + Wien
Wien ist anders.

„ÖkoKauf Wien“
Arbeitsgruppe 4 Elektrische Büro- und Haushaltsgeräte

Arbeitsgruppenleiter:

Mag. Dominik Schreiber
Wiener Umweltschutz,
Muthgasse 62, 1190 Wien
Telefon: +43 1 4000 88998
E-Mail: dominik.schreiber@wien.gv.at
www.oekokauf.wien.at

Impressum:

Herausgeber: Magistrat der Stadt Wien, Programm für umweltgerechte Leistungen
„ÖkoKauf Wien“, 1082 Wien, Rathaus, www.oekokauf.wien.at

Ökologische Kriterien für die Beschaffung von Staubsaugern

(04020/1.3.2011)

1. Einführung

Der Umweltschutz ist ein wichtiges Ziel der Wiener Stadtverwaltung. Dazu zählen die Verringerung des Ressourcenverbrauches (z.B. Energie), die Vermeidung Umwelt belastender Stoffe, die Vermeidung von Abfällen, die ökologisch zweckmäßige Behandlung nicht vermeidbarer Abfälle sowie die Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastung.

Die Stadt Wien strebt die Wiederverwendung und Verwertung gebrauchter Produktkomponenten an.

Die beschafften Staubsauger müssen daher folgende Eigenschaften aufweisen:

- Geringer Energieverbrauch
- Verzicht auf antimikrobielle Beschichtungen
- Reparatursicherheit

2. Mindestanforderungen an die Leistung in der Leistungsbeschreibung

In die Leistungsbeschreibung sind folgende Mindestanforderungen an die Leistung jedenfalls aufzunehmen:

Energieverbrauch

Der Quotient aus „Leistungsaufnahme“ (in Watt) und „Saugwirkung Teppich“ (nach ÖVE/ÖNORM EN 60312; in Dezimalzahlen) darf den Wert von 2000 nicht übersteigen.

Staubemission

Die Staubemission darf nicht höher sein als 0,004 mg/m³ (nach ÖVE/ÖNORM EN 60312).

Antimikrobielle Beschichtungen

Die beschafften Geräte dürfen keine antimikrobiellen Beschichtungen (z.B. Silberbeschichtungen) aufweisen.

Reparatursicherheit

Der Bieter bzw. die Bieterin hat den Nachweis zu erbringen, dass der Hersteller bzw. die Herstellerin die Reparatur der Geräte sowie die Ersatzteilversorgung mindestens 10 Jahre lang garantiert.

Datenblätter

Aktuelle Datenblätter für die Mindestanforderungen sind beizubringen. Daten betreffend die Mindestanforderungen, die in den Datenblättern nicht angeführt sind, sind auf gesonderte Anforderung des Auftraggebers oder der Auftraggeberin in geeigneter Form nachzuweisen.

3. Verpackung

Halogenhaltige Polymere in der Verpackung sind grundsätzlich unerwünscht.

Die BieterInnen haben anzugeben, ob und gegebenenfalls an welchem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 11 der Verpackungsverordnung 1996, BGBl. II Nr. 648/1996 idgF, sie teilnehmen. Falls sie an keinem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen, haben sie anzugeben, welche Maßnahmen zur Rücknahme der in Verkehr gebrachten Verpackungen sie setzen.